

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Strombelieferung von Kund:innen der VERBUND AG („VERBUND“) mit einem Gesamtjahresverbrauch von max. 100.000 kWh und mit Standardlastprofil (gültig für max. 10 Kundenanlagen in Österreich). Stand: Februar 2020.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des/der Kund:in mit elektrischer Energie für den Eigenbedarf an dem/den im Vertragsanbot angeführten Zählpunkt(en) durch VERBUND.

1.2. Für die Lieferung von elektrischer Energie durch VERBUND gelten die Bestimmungen des Vertragsanbots, die Bestimmungen des Produktblatts des von dem/der Kund:in bestellten Produkts, allfällige Vereinbarungen im Einzelfall sowie die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von VERBUND. Die AGB sind auch auf der Website www.verbund.at/downloads abrufbar.

1.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Der/Die Kund:in ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangsvertrages, der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und der sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch VERBUND relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria (www.e-control.at) verpflichtet.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das von dem/der Kund:in an VERBUND rechtsverbindlich gestellte Vertragsanbot binnen 21 Tagen nach Zugang durch VERBUND ausdrücklich angenommen wird, spätestens aber infolge Aufnahme der Belieferung durch VERBUND durch faktisches Entsprechen. Kund:innen können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels jederzeit elektronisch formfrei auf der Website www.verbund.at vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des/der Kund:in sichergestellt sind.

2.2. Die Verpflichtungen von VERBUND sind mit dem Bestand eines Netznutzungsvertrages des/der Kund:in, der Erbringung der Netzdienstleistungen durch Netzbetreiber und der rechtswirksamen Beendigung eines bestehenden Stromlieferungsvertrages des/der Kund:in bedingt. Die Belieferung des/der Kund:in mit elektrischer Energie durch VERBUND beginnt nach Durchführung des Wechselprozesses nach Maßgabe der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Vertragsanbots schnellstmöglich.

2.3. VERBUND ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des/der Kund:in durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. VERBUND ist zur Ablehnung des Vertragsanbots, auch ohne Angabe von Gründen, bis zur Aufnahme der Belieferung berechtigt bzw. kann den Vertragsabschluss und die Weiterbelieferung des/der Kund:in von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse des/der Kund:in zu erwarten ist, dass der/die Kund:in seinen/ihren Zahlungspflichten nicht oder nicht fristgerecht entspricht oder Zahlungsverzug des/der Kund:in vorliegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge, jedoch mindestens EUR 150,- bei den Kundengruppen Haushalt/Landwirtschaft und mindestens EUR 1.000,- bei der Kundengruppe Gewerbe. Der/Die Kund:in hat nach einem Jahr Vertragslaufzeit ab Erlegung der Sicherheitsleistung Anspruch auf Rückgabe, soweit in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des/der Kund:in eintritt. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaubarbaren Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

2.4. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung von VERBUND gefordert, hat der/die Kund:in, unbeschadet der ihm/ihr gemäß § 77 EIWOG 2010 eingeräumten Rechte, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion. Die Installation eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. VERBUND ist berechtigt, dem/der Kund:in allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines solchen Prepaymentzählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des/der Kund:in verwendet wird. VERBUND wird die für die Einstellung des Prepaymentzählers notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

3. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

3.1. VERBUND ist zu Änderungen dieser AGB berechtigt. Die Punkte 1 (Vertragsgegenstand), 10 (Vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund) und 14 (Grundversorgung), die allesamt maßgeblich die Leistungen von VERBUND bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von VERBUND abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 7 zulässig.

3.2. Darüber hinaus werden Änderungen der AGB dem/der Kund:in schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die von dem/der Kund:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse durch VERBUND mitgeteilt, wobei der/die Kund:in in der Mitteilung über die Änderungen der AGB informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch des/der Kund:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit und der Vertrag wird mit den geänderten AGB fortgesetzt. Sollte der/die Kund:in innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung bei dem/der Kund:in VERBUND per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er/sie die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem der Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung an dem/die Kund:in folgenden Monatsletzen. Der/Die Kund:in wird auf die Bedeutung seines/ihters Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der/die Kund:in jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Laufzeit, Kündigung

Unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Einzelfall wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von dem/der Kund:in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, Telefax oder per E-Mail gekündigt werden. Ausgenommen von diesem Formerfordernis sind sämtliche relevante Willenserklärungen des/der Kund:in für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch den/die Kund:in elektronisch auf der Website www.verbund.at formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des/der Kund:in sichergestellt sind. VERBUND kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich oder per Telefax oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die von dem/der Kund:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse kündigen.

5. Rücktrittsrechte und Rücktrittsbelehrung

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der/die Kund:in die Vertragserklärung weder in den von VERBUND für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von VERBUND dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er/sie von seinem/ihtrem Vertragsanbot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausföhrung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt VERBUND die Urkundenaufholung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der/die Kund:in die Urkunde/die Information erhält. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der/die Kund:in VERBUND mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen/ihtren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der/Die Kund:in kann dafür das Muster-Widerrufformular unter www.verbund.at/downloads verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der/die Kund:in die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der/die Kund:in von diesem Vertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND von dem/der Kund:in erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des/der Kund:in von diesem Vertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der/die Kund:in bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem/der Kund:in wurde

ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem/der Kund:in wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der/die Kund:in verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat der/die Kund:in VERBUND einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der/die Kund:in VERBUND von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachte Lieferungen von Strom im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen von Strom entspricht.

6. Übergabe, Qualität und Bilanzgruppenzuordnung

VERBUND wird vertragsgemäß die Einspeisung von elektrischer Energie in das elektrische System veranlassen (Belleferung). Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von VERBUND in Wien. Die Qualität der von dem/der Kund:in aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom für den Zählpunkt des/der Kund:in verantwortlichen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des/der Kund:in jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch VERBUND angehört.

7. Preise, Wertsicherung des Grundpreises, Preisänderungen

7.1. Die für die Belleferung von VERBUND verrechneten Energiepreise sind reine Energiepreise, im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer von 20 % enthalten. Die Energiepreise setzen sich aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Cent pro kWh) zusammen. Die Energiepreise beinhalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom an VERBUND. Die für den Vertrag maßgeblichen Energiepreise sind im Produktblatt des von dem/der Kund:in bestellten Produkts bzw. im Vertragsanbot festgelegt. Ein allfälliges Produktblatt wird dem/der Kund:in im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt und ist Vertragsbestandteil. In den Energiepreisen nicht enthalten sind Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung VERBUND aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist sowie die von dem/der Kund:in an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Systemnutzungsentgelte (vor allem Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelt) und Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung. Die jeweils aktuell von dem/der Kund:in an den Netzbetreiber zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung sind unter www.verbund.at/downloads abrufbar. Diese zusätzlichen Bestandteile der Energiekosten des/der Kund:in sind nicht in den Energiepreisen inkludiert und daher – unabhängig von deren Bestand/Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich von dem/der Kund:in zu tragen. Der/Die Kund:in bleibt insbesondere auch Schuldner:in des Netzbetreibers.

7.2. Werden die bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen auf die Lieferung von elektrischer Energie durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche Verfügungen eingehobenen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen künftig per Gesetz, Verordnung und/oder behördlicher Verfügung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung bzw. Senkung an den/die Kund:in im jeweiligen Ausmaß. Dasselbe gilt bei einer Neueinföhrung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen oder anderen Belastungen, die auf die Lieferung von elektrischer Energie eingehoben werden und aus gesetzlichen bzw. behördlichen Verfügungen resultieren. Sinken diese hier angeführten Steuern, Abgaben, Gebühren etc., ist VERBUND gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG verpflichtet, diese Senkung im entsprechenden Ausmaß weiterzugeben. VERBUND wird den/die Kund:in schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail über Preisänderungen gemäß diesem Punkt informieren.

7.3. Der mit dem/der Kund:in vereinbarte Grundpreis ist mit dem von Statistik Austria verlaubarbaren österreichischen Verbraucherpreisindex 2005 („VPI 2005“, Basis 2005) wertsichert. Der VPI 2005 ist unter www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html im Internet abrufbar. Sollte der VPI 2005 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht werden, dann gilt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex als Referenz.

7.3.1. Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Für Neukund:innen und Kund:innen, deren Vertrag im Jahr 2014 oder später abgeschlossen wurde, ist der erste Index-Ausgangswert der arithmetische Jahresmittelwert der verlaubarbaren Monatswerte („Jahres-VPI“ veröffentlicht mit dem Zusatz 0) jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2017 bei Vertragsabschluss im März 2018).
- Für Kund:innen, deren Vertrag im Jahr 2013 oder früher abgeschlossen wurde, ist der erste Index-Ausgangswert der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der letzten Preisänderung des Grundpreises (je nachdem, welcher Zeitpunkt der jüngste ist) vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2011 bei einer Preisänderung per 1. April 2012).
- Nach einer Preisänderung ist der jeweils neue Index-Ausgangswert immer jener Jahres-VPI, der für die Preisänderung herangezogen wurde.

7.3.2. Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten des geänderten Grundpreises vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2020 bei einer Preisänderung per 1. April 2021).

7.3.3. VERBUND ist bei Änderungen des VPI 2005 im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, den Grundpreis in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Index-Vergleichswert gegenüber dem Index-Ausgangswert geändert hat. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Sobald jedoch die Grenze von 2 % zumindest einmal über- bzw. unterschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der die Grenze über- bzw. unterschreitende Jahres-VPI bildet als Index-Vergleichswert die Grundlage für eine zulässige Preiserhöhung bzw. für eine gebotene Preissenkung; gleichzeitig stellt er den neuen Index-Ausgangswert für zukünftige Preisänderungen dar.

7.3.4. Eine aus Punkt 7.3. ableitbare Erhöhung des Grundpreises kann jeweils frühestens mit einem Datum ab 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat; eine daraus abzuleitende Senkung des Grundpreises muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss eine solche Anpassung in dem auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung von VERBUND zur Senkung des Grundpreises ergibt, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betragslichen Ausmaß, in dem VERBUND zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Preiserhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben.

7.3.5. VERBUND wird den/die Kund:in schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des/der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail über Preisänderungen des Grundpreises gemäß diesem Punkt samt der ihnen zugrundeliegenden Umstände informieren.

7.3.6. Die Nichtgeltendmachung der Indexsteigerungen, auch über einen längeren Zeitraum hinweg bedeutet nicht, dass VERBUND auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft), auch nicht schlüssig, verzichtet.

7.4. Zweiseitige Preisänderungen

7.4.1. Den vereinbarten Energiepreisen gemäß Punkt 7.1. liegen die von dem/der Kund:in bei Vertragsabschluss bekannt gegebenen Umstände und Verhältnisse (z.B. die Angabe des Jahresverbrauchs in kWh oder ein bestimmter Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten) zugrunde. Sollte sich herausstellen, dass diese Umstände und Verhältnisse unrichtig waren oder sich diese nachträglich wesentlich ändern, ist der/die Kund:in verpflichtet, VERBUND unverzüglich hierüber zu informieren. VERBUND ist in diesen Fällen berechtigt, die vereinbarten Energiepreise der Höhe nach an die geänderten Umstände und Verhältnisse im Wege einer Mitteilung gemäß Punkt 7.6. anzupassen, wobei hier eine Änderung sowohl des Grund- als auch des Arbeitspreises nach Maßgabe der von dem/der Kund:in verursachten Änderungen erfolgen kann.

7.4.2. VERBUND ist ferner berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, Änderungen des Arbeitspreises im Wege einer Mitteilung gemäß Punkt 7.6. vorzunehmen, wenn und soweit dies durch objektive, von VERBUND nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt für Preisänderungen des vereinbarten Arbeitspreises dann vor, wenn sich der von der Österreichischen Energieagentur berechnete und veröffentlichte

gewichtete Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert verändert. Der ÖSPI bildet näherungsweise die Beschaffungskosten der Stromlieferanten nach und ist unter der Bezeichnung „ÖSPI (gewichtet)“ unter www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html im Internet abrufbar. VERBUND ist unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Punkt 7.6. berechtigt, den Arbeitspreis maximal in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem der Index-Vergleichswert im Verhältnis zum jeweiligen Index-Ausgangswert gestiegen ist.

Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- a) Für Neukund:innen und Kund:innen, deren Vertrag im Jahr 2014 oder später abgeschlossen wurde, ist der erste Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte jenes Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses vollendet wurde (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte des Kalenderjahres 2019 bei Vertragsabschluss im März 2020).
- b) Für Kund:innen, deren Vertrag im Jahr 2013 oder früher abgeschlossen wurde, ist der erste Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der letzten Preisänderung des Arbeitspreises (je nachdem, welcher Zeitpunkt der jüngste ist) vollendet wurde (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte des Kalenderjahres 2011 bei einer Preisänderung per 1. April 2012).
- c) Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen Preisänderung zugrunde lag. Der neue Index-Ausgangswert ergibt sich daher aus einer prozentualen Anpassung des alten Index-Ausgangswertes um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht.

Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte für einen Zeitraum von zwölf Monaten (Beschaffungszeitraum), der dem vierten Monat vor Wirksamkeit der angekündigten Preisänderung vorangeht (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte von Februar 2020 bis einschließlich Jänner 2021 bei einer Preisänderung per 1. Mai 2021).

Preisänderungen aufgrund von Änderungen des gewichteten ÖSPI, die dem:der Kund:in nicht oder nicht im vollen Ausmaß der jeweiligen Index-Zeigerung angeboten werden, können dem:der Kund:in auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen VERBUND und dem:der Kund:in ein neuer Index für Preisänderungen des Arbeitspreises vereinbart. Preisänderungen, die die Kund:innen ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung zu diesem Punkt uneingeschränkt angeboten werden.

7.5. Zweiseitige Preisänderungen nach Punkt 7.4. können unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Punkt 7.6. und gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss und höchstens zweimal pro Kalenderjahr erfolgen. Das Inkrafttreten einer Preisänderung ist ausgeschlossen, solange eine Preisgarantie vereinbart ist.

7.6. Zweiseitige Preisänderungen nach Punkt 7.4. werden dem:der Kund:in unter Bekanntgabe der Umstände der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffermäßige Angabe der neuen Preise, neuer Index-Ausgangswert) schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die von dem:der Kund:in bekannt gegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Die Zustimmung zur Preisänderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch des:der Kund:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangen die geänderten Preise ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit und der Vertrag wird mit den geänderten Energiepreisen fortgesetzt. Sollte der:die Kund:in innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung bei dem:der Kund:in VERBUND per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er:sie die neuen Preise bzw. die Preisänderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem eine Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung bei dem:der Kund:in folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Energiepreise gelten. Der:Die Kund:in wird in der Mitteilung auf obige Fristen, die Bedeutung seines:ihrer Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen gesondert hingewiesen.

7.7. Gegenüber Kund:innen, die keine Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, ist VERBUND berechtigt, die Energiepreise bei Bedarf nach billigem Ermessen zu ändern.

8. Messung, Abrechnung, Teilzahlungsbeträge

8.1. Die Messung der Energieentnahme des:der Kund:in führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch, was letztlich den konkreten Lieferumfang von VERBUND an den:die Kund:in festlegt. Der:Die Kund:in wird hiermit auf die Möglichkeit der Selbstablesung nach den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen hingewiesen.

8.2. Bei Manipulationen oder Umgehung der Messgeräte ist der:die Kund:in zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 25 % des aufgrund des Vorjahresverbrauchs verrechneten Netto-Energiepreises verpflichtet.

8.3. Werden Fehler in der Messung der Energieentnahme festgestellt, muss zunächst eine Korrektur durch den Netzbetreiber erfolgen, die dann zu einer Nachverrechnung oder Rückerstattung durch VERBUND führt.

8.4. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endverbraucher:innen zumindest das Wahre zwischen einer monatlichen Abrechnung und einer Jahresabrechnung. VERBUND stellt dem:der Kund:in in regelmäßigen Abständen vorab angemessene Teilzahlungsbeträge (Akonti) entsprechend des wahrscheinlichen Verbrauchs in Rechnung. Der:Die Kund:in ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens zehn Teilzahlungsbeträgen pro Jahr zu verlangen. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs bzw. auf Basis der Verbrauchsmeldung des Netzbetreibers berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, orientieren sich die Teilzahlungsbeträge an dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen, wobei durch den:die Kund:in angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die dem Teilzahlungsbetrag zu Grunde liegende Energiemenge wird dem:der Kund:in schriftlich oder auf dessen:deren Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.

8.5. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge verrechnet wurden, wird das daraus resultierende Guthaben bzw. der daraus resultierende Fehlbetrag bei der Jahresabrechnung gutgeschrieben bzw. eingefordert. Zudem erfolgt eine Anpassung der für den folgenden Abrechnungszeitraum zu beziehenden Teilzahlungsbeträge. Bei Beendigung des Vertrages werden etwaige Guthaben bzw. Fehlbeträge entsprechend des auf der Rechnung bekanntgegebenen Fälligkeitsdatums rückerstattet bzw. fällig.

8.6. Bei verschuldetem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verrechnet, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Dem:Der Kund:in stehen als Zahlungssysteme die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Zahlung per Zahlungsanweisung (inklusive Telebanking) zur Verfügung. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in notwendige, zweckentsprechende und von dem:der Kund:in verschuldete Mehrkosten für Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreffenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von dem:der Kund:in unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen bzw. von dem:der Kund:in verursachte Rückläuferspesen (z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o.Ä.) in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem geltenden Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten sowie sonstige Kosten ist auf www.verbund.at/downloads abrufbar. Im Falle der Beauftragung von Rechtsanwält:innen hat der:die Kund:in die Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsaufgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung, BGBI. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von drei Monaten ab Rechnungserhalt per Brief, Telefax oder per E-Mail an VERBUND zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den:die Kund:in nicht oder nur schwer feststellbar. VERBUND wird dem:die Kund:in auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrags, das Unterlassen von fristgerechten Einwendungen nicht die Geltendmachung von Forderungen durch den:die Kund:in. Die Aufrechnung von Forderungen von VERBUND mit Gegenforderungen des:der Kund:in ist ausgeschlossen. Das Recht von Verbrauchern im Sinne des KSchG, ihre Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, bleibt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von VERBUND oder für Gegenforderungen unberührt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Konsument:innen stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von VERBUND anerkannt worden sind.

9. Kundendaten, Datenschutz, Smart Meter

9.1. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, VERBUND über Änderungen seiner:ihrer Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten per Brief, Telefax oder

per E-Mail ohne Verzögerung zu informieren oder die Daten unverzüglich selbst in den Online-Services von VERBUND zu ändern. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail (insbesondere auch Mitteilungen betreffend Preisänderungen oder Änderungen der AGB) ist bei aufrechter erteilter Zustimmung des:der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND zulässig. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann jederzeit widerrufen werden. Zustellungen von Mitteilungen von VERBUND an den:die Kund:in können rechtskräftig an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (Adresse und/oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummer), erfolgen. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die von dem:der Kund:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

9.2. VERBUND verarbeitet personenbezogene Daten des:der Kund:in entsprechend der Datenschutzinformation, die jeweils aktuell auf www.verbund.at/datenschutz abrufbar ist.

9.3. Gemäß § 84a Abs 3 EIWOG 2010 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) und bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des:der Kund:in zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverarbeitung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Viertelstunde erhoben, vom zuständigen Netzbetreiber an VERBUND übermittelt und von VERBUND für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet. Der:Die Kund:in kann seine:ihre Zustimmung hierzu jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

10. Vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund

10.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des:der Kund:in mangels Masse/ Vermögen verweigert wird, bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen trotz erfolgtem qualifizierten Mahnprozess gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 (Mahnung mit Frist von zwei Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgende Mahnung mit Frist von zwei Wochen inklusive der Androhung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, dass das von dem:der Kund:in dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu entrichtende Entgelt gemäß § 58 iVm § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 bis zu Euro 30,- betragen kann; in beiden Mahnungen wird auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Beratungsstelle gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 hingewiesen) sowie bei Kund:innen, die Unternehmer:innen sind, bei Vorliegen sonstiger Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit berechtigen. Letzteres jedoch nur, soweit ein Insolvenzverfahren noch nicht eingeleitet wurde. VERBUND informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung, welcher dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) zu vollziehen hat. Bei vorzeitiger, nicht von VERBUND zu vertretender Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni, Gutscheine oder Rabatte gegenverrechnet.

10.2. Wenn über das Vermögen des:der Kund:in ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist VERBUND berechtigt, die Weiterlieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung für die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallenden Entgelte abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge, jedoch mindestens EUR 150,- bei den Kundengruppen Haushalt/Landwirtschaft und mindestens EUR 1.000,- bei der Kundengruppe Gewerbe. Der:Die Kund:in hat nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens Anspruch auf Rückgabe einer geleisteten Sicherheitsleistung, soweit kein Zahlungsverzug des:der Kund:in eintritt. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

11. Schadenersatz

Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 1.500,- pro Schadenfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kund:innen, die Konsument:innen im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von VERBUND. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB/des Vertrages den geltenden Marktregeln der Energie-Control Austria widersprechen oder die AGB/der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrages davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern im Sinne des KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

12.3. VERBUND ist – außer bei Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind – berechtigt, seine Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldfreiend auf Dritte zu übertragen.

12.4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf die AGB und den Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

13. Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten

13.1. Bei Beschwerden steht dem:der Kund:in unsere ServiceLine unter Tel. 0800 210 210 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der:die Kund:in berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzurufen. Nähere Informationen darüber finden sich unter www.e-control.at.

13.2. Verbraucher im Sinne des KSchG haben auch die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform („OS-Plattform“) der Europäischen Union zu richten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

14. Grundversorgung

14.1. Diese AGB gelten auch für Kund:innen, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweiligen Landesgesetzlichen Bestimmungen. Nähere Informationen darüber finden sich unter www.verbund.at. Der für die Grundversorgung geltende Tarif ist unter www.verbund.at abrufbar.

14.2. Bei Inanspruchnahme der Grundversorgung ist VERBUND abweichend von Punkt 2 der AGB nur berechtigt, die Aufnahme der Belieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen. Der:Die Kund:in hat nach sechs Monaten Vertragslaufzeit ab Inanspruchnahme der Grundversorgung Anspruch auf Rückgabe einer geleisteten Sicherheitsleistung bzw. das Absehen von der Einhebung einer Vorauszahlung, soweit kein Zahlungsverzug des:der Kund:in bei VERBUND eingetreten ist. Im Übrigen gilt Punkt 2 der AGB. Verpflichtet sich der:die Kund:in in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird VERBUND die für Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des:der Kund:in durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der:die Kund:in seine:ihre im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungskstände bei VERBUND und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldfreiendes Ereignis eingetreten ist.

15. Nutzung von VERBUND-Online-Services

Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND hat sich der:die Kund:in gesondert anzumelden, die Nutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND gelten neben diesen AGB die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.